

Bereich: Fachbereich Soziales

Aktenzeichen: 50 09 11

Datum: 31.08.2022

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	12.10.2022				
Kreisausschuss	09.11.2022				
Kreistag	07.12.2022				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Änderung KdU-Richtlinie

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der KdU-Richtlinien für den Zeitraum ab 1.1.2023 gemäß Anlage 1.

Dr. Burchhardt

## **Sachverhalt (Begründung):**

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die entsprechenden Angemessenheitsgrenzen sind durch den zuständigen Träger zu bestimmen. Hinsichtlich der Vorgehensweise hat das Bundessozialgericht (BSG) Mindeststandards vorgegeben (u.a. Urteil vom 18.6.2006, Az. B 14/7b AS 44/06 R).

§ 22c SGB II regelt: Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen. Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.2017 (B 4 AS 33/16 R) klargestellt, dass die bezeichnete Regelung auch jenseits von Satzungsregelungen bei der Erstellung von Konzepten zur Ermittlung der angemessenen Referenzmieten heranzuziehen ist.

Nach Ablauf von vier Jahren macht sich in Anlehnung an § 558d BGB (Qualifizierter Mietspiegel) eine erneute, vollständige Mietwerterhebung unter Berücksichtigung von Bestands- und Angebotsmieten erforderlich. Die letzte Erhebung wurde im Jahr 2018 durchgeführt, so dass in 2022 eine Neuerhebung notwendig wurde. Nach erfolgter Ausschreibung ist hierzu das Unternehmen „ANALYSE & KONZEPTE“ beauftragt worden. Die Vorgehensweise und das Ergebnis der Erhebung sind am 25.8.2022, nach erfolgter Einladung der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses sowie der Wohnungswirtschaft, vorgestellt worden (Anlage 2). Das Erhebungsergebnis spiegelt sich in der unter Ziffer 1.1.1 der Richtlinie dargestellten Brutto-Kalt-Miete wider.

Eine besondere Herausforderung bzgl. der Bestimmung der Angemessenheitswerte stellt die aktuelle Situation hinsichtlich der Energiepreise dar. Die durch das BSG entwickelte Empfehlung einer Anlehnung an den Bundesweiten Heizspiegel (Kostentabelle) wird, da dort regelmäßig die Kosten des Vorjahres dargestellt werden, der aktuellen Lage nicht gerecht. Die Verwaltung hat deshalb fachlichen Rat bei den Bürger Stadtwerken eingeholt. Im Ergebnis ist eine Angemessenheitsgrenze als Brutto-Warm-Miete definiert worden, welche sich aus der o.g. Brutto-Kalt-Miete zzgl. eines Wertes für Heizkosten, welcher dem Dreifachen des bisherigen Wertes entspricht, zusammensetzt. Da die Entwicklung hinsichtlich der Heizkosten weiterhin unbestimmt ist, wurde als Auffangfunktion eine Regelung aufgenommen, welche sich an den kalorischen Werten eines Heizspiegels orientiert.

Die aufgrund der aktuellen Situation getroffenen Regelungen der Richtlinie bewirken eine hohe Kostenlast. Da die weitere Entwicklung in unterschiedliche Richtungen verlaufen kann, wird die Verwaltung eine Überprüfung der hier vorgelegten KdU-Richtlinie rechtzeitig vollziehen und erforderlichenfalls bereits innerhalb des nächsten Jahres eine geänderte Richtlinie zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die in der KdU-Richtlinie ausgewiesenen Rechtsgrundlagen mit der Umsetzung des Bürgergeldgesetzes ggf. nicht mehr passgenau sein könnten. Das Jobcenter JL wird insoweit aufzufordern sein, eine Umsetzung i.S. der Intention der getroffenen Regelungen vorzunehmen, auch wenn einzelne aufgeführte Paragraphen geändert worden sein sollten.

## **Anlagen:**

Anlage 1 KdU-Richtlinie 2023

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)